

Amtsblatt der Stadt Brühl



23. Jahrgang

Ausgabetag: 18.01.2007

Nummer: 1

Seite

Bekanntmachung über die 9. Änderung der VHS-Satzung

2

Kartierungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen

3

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



9. Änderung der VHS-Satzung

Die von der Zwecksverbandsversammlung beschlossene 9. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ vom 15.12.2006 ist im Amtsblatt des Erftkreises Nr. 1 vom 03.01.2007, Seite 15 – 25, lfd. Nr. 4 durch den Erftkreis öffentlich bekannt gemacht worden.

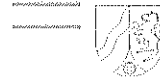
Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Brühl, den 08.01.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dartsch'.

Dartsch



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar - November 2007
Kreis	Rhein-Erft-Kreis
Stadt/Gemeinde	Brühl
Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt	5107 Brühl

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschüsse mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).